

2660. Diese Betriebe beschäftigten zusammen 55 744 Gefolgschaftsmitglieder (33 989 männliche und 21 755 weibliche). Die Zahl der papiererzeugenden Betriebe betrug an diesem Tage 379. Sie beschäftigten 30 669 Gefolgschaftsmitglieder (21 426 männliche und 9243 weibliche). Insgesamt waren zur angegebenen Zeit in Sachsen 3069 papiererzeugende, drucktechnische und papierverarbeitende Betriebe vorhanden, die 86 413 Gefolgschaftsmitglieder beschäftigten (55 415 männliche und 30 998 weibliche).

Die Welterzeugung an Zeitungsdruckpapier im Jahre 1937 belief sich nach den Berechnungen des News Print Service Bureau auf 8,97 gegen 8,21 Millionen Tonnen im Jahre 1936 und nur 6,27 Millionen Tonnen im Depressionsjahr 1932. Von der Produktion im Jahre 1937 entfallen 41% auf Kanada, 12% auf Großbritannien, 11% auf die Vereinigten Staaten Nordamerikas, 6% auf Deutschland, je 5% auf Finnland, Frankreich und Japan, 4% auf Neufundland und zusammen 11% auf alle übrigen Länder. Den Hauptanteil der Mehrerzeugung des vergangenen Jahres lieferte Kanada, das seine Produktion gegenüber 1936 um 15% erhöht hat. Das News Print Service Bureau ist der Ansicht, daß der Weltverbrauch an Zeitungspapier im Jahre 1937 ungefähr um 5% geringer war als die Erzeugung. Die dadurch bedingte Zunahme der Vorräte um etwa 450 000 Tonnen dürfte im laufenden Jahre (1938) auf die Entwicklung der Produktion nicht ohne Einfluß bleiben. Es wird aber auch darauf hingewiesen, daß ausschlaggebend allerdings nur die weitere Gestaltung der weltwirtschaftlichen Konjunktur sein wird.

Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers hat die Überwachungsstelle für unedle Metalle angeordnet (Anordnung 43), daß Kupferrichtplatten aus Kupfer, Zink und deren Legierungen zur Herstellung von Strichzügen jeder Art für Druckzwecke sowie für Autotypen jeder Art — mit Ausnahme von Autotypen für Mehrfarbendruck — nicht mehr verwendet werden dürfen. (Auslandlieferungen fallen nicht unter dieses Verbot.) In einzelnen besonders begründeten Fällen können Ausnahmen genehmigt werden. Für die Durchführung dieses Verwendungsverbotes sind gewisse Übergangsrisiken vorgesehen. Anträge betreffs Genehmigung von Ausnahmen von dem Verwendungsverbot sind mit eingehender Begründung und Mengenangabe vom Besteller (z. B. Verlagsanstalt, Druckerei) ausschließlich über die Fachgruppe 3 (Chemigraphie und Tiefdruck) der Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung, Berlin W 35, Ludendorffstraße 27, an die Überwachungsstelle für unedle Metalle zu richten. Vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die Verwendung der vorgenannten Metalle nicht zulässig. — Die Anordnung 43 betrifft nicht das Land Österreich.

Nach einer Erklärung der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau beruht die Herstellung von Zeitungsrotationsfarben — auf der Basis von rein deutschen Rohstoffen — hauptsächlich auf drei Rohstoffen, nämlich Kumaronharz, Sulfatpech und Sulfitablauge. Diese drei Rohstoffe sind in Deutschland in genügender Menge vorhanden. Sie sind teils allein, teils in Mischungen miteinander imstande, den Gehalt an ausländischen Harzen (Amerika-Harzen) in schwarzen Zeitungsdruckfarben zu ersetzen. Im ganzen genommen sind heute schon etwa 40% der schwarzen Zeitungsrotationsfarben auf rein deutsche Rohstoffe umgestellt worden. Die Reichsstelle für Wirtschaftsausbau setzt sich in Zusammenarbeit mit der Druckfarben erzeugenden und verbrauchenden Industrie in stärkster Form dafür ein, daß auch der Rest der noch nicht auf deutscher Rohstoffgrundlage hergestellten Zeitungsfarben in möglichst kurzer Zeit auf rein deutsche Rohstoffe umgestellt wird.

Vom 16. bis 18. Juli tagte in Augsburg der Reichsinnungsverband des Buchbinderhandwerks. Rund 500 Mitglieder des Verbandes als Vertreter von 117 Innungen, die insgesamt 7000 Betriebe umfassen, hatten sich eingefunden. Den Auftakt bildete die Eröffnung einer Ausstellung im Ludwigsbau, die Arbeiten des Meisterwettbewerbs, des Gesellenwettbewerbs um die Wilhelm-Valentin-Stiftung und des Lehrlingswettbewerbs »Der Buchbinderlehrling im Festgewand« zeigte.

Auf Anordnung des Reichswirtschaftsministers sind im vorigen Jahr der Innungsverband des Buchdruckerhandwerks und die ihm angeschlossenen Innungen in die Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung eingegliedert worden. Die kürzlich ergangene Verordnung zur Änderung der Gewerbeordnung hat den Betrieb des Buchdruckerhandwerks vom Besitz eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht. Zur Erhaltung des Leistungsstandes des ehemals handwerklichen Gewerbes hat der Reichswirtschaftsminister jetzt bestimmt, daß Lehrlinge des graphischen Gewerbes grundsätzlich nur dann in die Lehrlingsrolle einzutragen sind, wenn der Führer des Betriebes oder ein für die Ausbildung verantwortlicher Vertreter zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

Die Befugnis steht denjenigen Personen zu, die entweder eine Meisterprüfung bestanden haben oder nach der Überleitung eine Lehrmeisterprüfung bei der Industrie- und Handelskammer.

Der Hauptvorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins E. B. ernannte den Buchdruckereibesitzer und Verleger Alexander Oldenbourg i. Fa. R. Oldenbourg, München, zum Ehrenmitglied. Nach neunzehnjähriger sehr verdienstvoller Tätigkeit als Leiter des Bezirks Bayern legte Herr Oldenbourg dieses Ehrenamt aus gesundheitlichen Gründen nieder. Dem scheidenden Bezirksleiter wurden eine künstlerisch ausgestattete Urkunde sowie eine Ehrengabe überreicht.

Wie die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« mitteilt, haben Beirat und Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins beschlossen, die diesjährige Hauptversammlung nicht wie geplant in Wien abzuhalten, sondern in einem anderen Ort Deutschlands, dessen Bestimmung dem Vereinsvorsitzenden überlassen bleibt.

Kürzlich tagte in Stockholm der Verwaltungsrat des Internationalen Büros der Buchdruckereibesitzer (gegründet 1923). Aus den Beschlüssen dieser Tagung sei vor allem erwähnt, daß der nächste Internationale Kongress der Buchdruckereibesitzer im Jahre 1940 in Leipzig abgehalten wird. Die Stadt Leipzig soll bei der gleichzeitig stattfindenden Gutenberg-Ausstellung unterstützt werden. Aus den Ausführungen des Sekretärs ging hervor, daß das Internationale Büro (Sitz Berlin) namentlich beim Erfahrungsaustausch auf technischen, wirtschaftlichen und anderen Gebieten tätig war. Als vierte Amtssprache wird beim Internationalen Büro nun auch die italienische Sprache eingeführt. Der Austausch an Prinzipalsöhnen und Gehilfen soll gefördert werden. In Oslo findet am 5. und 6. August d. J. eine Sitzung der Geschäftsführer der dem Internationalen Büro angeschlossenen Organisationen statt, während die nächste Konferenz desselben im Jahre 1939 in Bern abgehalten wird.

Zur Frage des Urheberrechts an Entwürfen

In Nr. 269 des Börsenblattes vom 20. November 1937 war auf ein Urteil des Landgerichts München hingewiesen worden, in dem zu der Frage der Bezahlung von Probedrucken und Entwürfen Stellung genommen wurde. In der Regel wird die Lage des jeweiligen Falles entscheidend sein, und von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die erfolgte Verurteilung zu verstehen, für die Anfertigung von drei Entwürfen 60.— RM zu zahlen. Aber abgesehen von der Bezahlung der Entwürfe an und für sich spielt das vielfach umstrittene Urheberrecht an ihnen oft eine wesentliche Rolle. Von besonderem Interesse ist daher die Stellungnahme der Zeitschrift »Wirtschaftswerbung« bzw. des Werberates der deutschen Wirtschaft zu dieser Angelegenheit (März 1938), in der auf eine frühere Verlautbarung in der gleichen Sache Bezug genommen wurde (Seite 91 des Jahrgangs 1936) und in der empfohlen wird, bei Bestellung werblicher Entwürfe aller Art ausdrücklich zu vereinbaren, daß die Urheberrechte nach Bezahlung der Entwürfe uneingeschränkt an den Besteller übergehen. Es wird dann bemerkt, daß von seiten der graphischen Kunstanstalten darauf hingewiesen wurde, daß verschiedene Werbungtreibende auf Grund dieser Empfehlung dazu übergegangen seien, auch den Kunstanstalten beim Erwerb der von diesen freiwillig vorgelegten Entwürfe eine diesbezügliche Bedingung aufzustellen. Eine solche Bedingung sei aber nicht berechtigt, wenn es sich nur um verhältnismäßig kleine Aufträge oder Probeaufträge handle. Bestelle der Kunde seine Entwürfe unmittelbar bei einem Graphiker, so habe er diesem nach den geltenden Bestimmungen auch die Kosten für die Entwürfe zu zahlen. Lediglich den Kunstanstalten sei es durch die fünfte Anordnung der Reichskunstkammer gestattet, Vorentwürfe kostenlos vorzulegen. Eine Bezahlung derselben erfolge erst, wenn diese Entwürfe von einem Auftragsgeber erworben würden. Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat des weiteren der Auffassung zugestimmt, daß, wenn die Kosten für Skizzen, Vorentwürfe und Entwürfe in keinem Verhältnis zu dem Umfang des Druckauftrags stehen, es häufig unbillig erscheinen werde, einen uneingeschränkten Übergang der Urheberrechte an den Auftragsgeber zu verlangen.

In diesem Zusammenhang seien mehrere Aufsätze in der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« erwähnt, die sich mit dem Urheberrecht an Entwürfen beschäftigen. In Nr. 30/1937 wird unter der Überschrift »Wem gehört das Urheberrecht an Entwürfen?« auf eine Kritik der Zeitschrift »Die Pharmazeutische Industrie« des näheren eingegangen, die sich mit der Bestimmung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Buchdrucker-Vereins auseinandersetzt, nach der das Urheberrecht an Entwürfen auch für den Fall der Bezahlung der Druckerei verbleibt. Am Schlusse dieses Aufsatzes, der auf dem Standpunkt fußt, daß die in Rede stehende